
TOP 31:

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung - FATCA-USA-UmsV)

Drucksache: 234/14

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben am 18. März 2010 Vorschriften erlassen, die ausländischen Finanzinstituten Prüfungs- und Meldepflichten für bestimmte Konten mit einem steuerlichen Bezug auferlegen (Foreign Account Tax Compliance Act, kurz: FATCA-Gesetz). Danach sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der Bundessteuerbehörde der USA verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder in den USA steuerpflichtig sind oder voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden. Die direkte Anwendung des FATCA-Gesetzes ist in Deutschland aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken ausgeschlossen, da für die Erhebung der Daten eine nach § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Deutschland und die USA haben daher auf der Grundlage des Artikels 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens ein völkerrechtliches Abkommen, das FATCA-Abkommen geschlossen, welches am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Für die Ermittlung personenbezogener Daten von Inhabern voraussichtlich meldepflichtiger Konten sowie für die automatische Übermittlung der zu meldenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern wurde in Deutschland eine Rechtsgrundlage benötigt. Diese ist mit § 117c der Abgabenordnung (Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten) geschaffen worden und ermöglicht somit auch die Weiterleitung der Daten an den Vertragsstaat. Aufgrund der Verordnungsermächtigung wird nun mit der FATCA-USA-UmsV das mit den USA geschlossenen FATCA-Abkommen im deutschen Recht implementiert.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

